

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

7 (20.2.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Februar

1922.

Inhalt.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Umpfarrung des Filials Brunntal von der katholischen Pfarrei Wenkheim zur katholischen Pfarrei Werbachhausen betreffend.

Die Anschaffung von Dienstiegeln usw. betreffend.

Die staatlichen Dienst- und Mietwohnungen betreffend.
Nebenbeschäftigung der Beamten betreffend.

Die Schulordnung betreffend.

Die Berufswahl der Schüler und Schülerinnen betreffend.

Die Annahme von Dienststellungen im Auslande durch deutsche Mädchen betreffend.

Die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten betreffend.

Die Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen betreffend.

Die Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen betreffend.

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

II. Personalnachrichten.

III. Erledigte Stellen.

IV. Stellenausschreiben.

V. Todesfälle.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Umpfarrung des Filials Brunntal von der katholischen Pfarrei Wenkheim zur katholischen Pfarrei Werbachhausen betreffend.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat entsprechend der vom Staatsministerium mit Entschliebung vom 15. Dezember 1921 Nr. 25335 erteilten staatlichen Genehmigung unterm 29. Dezember 1921 Nr. 15191 (Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 1 vom 14. Januar 1922) die Filialgemeinde Brunntal, welche die auf der Gemarkung Brunntal wohnenden Katholiken umfaßt, vom Pfarrverband der Pfarrei Wenkheim getrennt und sie dem Pfarrverband der Pfarrei Werbachhausen zugeteilt.

Karlsruhe, den 8. Februar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die Anschaffung von Dienstiegeln usw. betreffend.

An sämtliche uns unterstellten Behörden.

Nach Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Januar 1921 „Das badische Wappen und die Dienstiegel betreffend“ — Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12 — tritt anstelle des bisherigen staatlichen Dienstiegels ein neues nach Entwurf des Bildhauers Gehalt.

Um eine gleichmäßige Ausführung der neu zu beschaffenden Siegel zu gewährleisten, haben wir für die zur Führung von Dienstiegeln berechtigten Behörden, Schulanstalten usw. unseres Geschäftsbereichs die Anfertigung von Farbdruckiegeln beziehungsweise Lackiegeln aus Metall — Beschaffung von mit Hoheitszeichen versehenen Siegeln mit Gummiplatte oder dergleichen ist unstatthaft — bei der Münzverwaltung in Karlsruhe, Stefaniensstraße 28, in Auftrag gegeben.

Für diejenigen Dienststellen, für die ein Briefstempel genügt, haben wir bei der Firma Friedrich Fischer, Kautschukstempelfabrik hier, Herrenstraße 36, einen solchen nach dem im Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Nr. 2 auf Seite 3 bekanntgegebenen Muster bestellt.

Die Siegel und Briefstempel werden nach Fertigstellung unter Anschluß einer Rechnung jeder Dienststelle und zwar die Siegel von hier aus, die Briefstempel unmittelbar von der Firma Fischer zugesandt werden.

Der Universität Heidelberg und Freiburg sowie der akademischen Krankenhauskommission in Heidelberg und der Technischen Hochschule Karlsruhe gehen die für ihren Geschäftsbereich bestellten Briefstempel gesammelt zu; sie sind nach dem der Sendung beigefügten Verzeichnis zu verteilen. Für Einziehung der anteiligen Beträge und Bezahlung in einer Summe ist — zwecks Portoersparnis — Sorge zu tragen.

Der Preis mit circa 77 M für ein Farbdrucksiegel, circa 70 M für ein Lacksiegel und circa 16 M für einen Briefstempel zuzüglich Portoauslagen ist nach Empfang der Siegel usw. portofrei an die auf der Rechnung bezeichnete Firma zu zahlen.

Nach Empfang der neuen Siegel und Briefstempel ist die weitere Verwendung der bisherigen nicht mehr gestattet, diese sind vielmehr an die Münzverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 8. Februar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Faulhaber.

Die staatlichen Dienst- und Mietwohnungen betreffend.

Nachstehend bringen wir einen an die Bezirksbauämter gerichteten Erlaß des Finanzministeriums vom 17. Januar ds. Js. Nr. 1108, welcher auch für unseren Geschäfts-

bereich Anwendung zu finden hat, zur Kenntnis der uns unterstellten Behörden und Beamten.

Karlsruhe, den 2. Februar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Ministerium der Finanzen.

Nr. 1108.

Karlsruhe, den 17. Januar 1922.

Die staatlichen Dienst- und Mietwohnungen betreffend.

An die Bezirksbauämter.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Bezirksbauämter stets gehalten sind, mit Rücksicht auf die allgemeinen Zeitverhältnisse jederzeit eine Nachprüfung der Mietwerte sämtlicher staatlichen Dienst- und Mietwohnungen sowie der Nutzungswerte der zu diesen Wohnungen gehörigen Gärten auf Grund der jeweils geltenden ortsüblichen Richtlinien zu veranlassen.

Wo Neufestsetzungen der Mietwerte in Betracht kommen, sind die Anträge an die zuständigen Verwaltungsbehörden alsbald weiter zu leiten.

Nebenbeschäftigung der Beamten betreffend.

An die uns unterstellten Beamten.

Beretreter des deutschen Musikerverbandes sind neuerdings wegen der musikberuflichen Tätigkeit der Beamten vorstellig geworden mit der Behauptung, daß diese Tätigkeit in der letzten Zeit einen großen Umfang angenommen habe. Daraus erwachse den Berufsmusikern ein sie geldlich erheblich schädigender starker Wettbewerb.

Wir geben den uns unterstellten Beamten hiervon mit dem Hinweis Kenntnis, daß in einer früher getroffenen Vereinbarung der Ministerien über die Nebenbeschäftigung von Beamten als Musiker folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt worden sind:

1. Durch die Nebenbeschäftigung des Beamten als Musiker dürfen keine Unzuträglichkeiten für den Dienst entstehen. Daher ist die Nebenbeschäftigung auf die Zeit außerhalb der geordneten Dienststunden zu beschränken. Urlaub und Dienstbefreiung zur Ausübung der Nebenbeschäftigung soll nicht gewährt werden.

2. Durch die Mitwirkung von Beamten bei Musikaufführungen darf das Ansehen dieser Beamten und des Beamtenstandes überhaupt nicht leiden. Daher hat sich die Mitwirkung von Beamten — abgesehen von den unter Ziffer 3 erwähnten Fällen — auf Konzertaufführungen und ähnliche künstlerische Veranstaltungen zu beschränken.

3. Die Beteiligung von Beamten bei Musikaufführungen gegen Bezahlung muß tunlichst eingeschränkt werden, insbesondere um den Wettbewerb mit den Berufsmusikern zu mindern. Den Beamten soll deshalb nur gestattet sein, Musikvereinigungen, die in der Hauptsache gemeinnützigen Bestrebungen dienen und nicht Erwerbszwecke verfolgen, beizutreten. Als Mitgliedern solcher Vereinigungen soll ihnen zwar die Mitwirkung auch bei andern als den unter Ziffer 2 erwähnten Aufführungen erlaubt sein, aber nur dann, wenn die Vereinigung als solche und geschlossen auftritt und es sich nicht um Musikaufführungen handelt, die — abgesehen von vaterländischen, der Wohltätigkeit gewidmeten oder gemeinnützigen Veranstaltungen — lediglich oder vorwiegend der Belustigung dienen.

Wir unterstellen, daß die Beamten unseres Geschäftsbereiches die vorstehenden allgemeinen Grundsätze beachten und auch bezüglich der Erteilung privaten Musikunterrichts in Würdigung des schweren Existenzkampfes, den ein großer Teil der sogenannten freien Musiker unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu führen gezwungen ist, sich Zurückhaltung auferlegen werden, so daß zu berechtigten Beschwerden des deutschen Musikerverbandes kein Anlaß gegeben wird. Die bestehenden Bestimmungen über die Erteilung von Privatunterricht werden damit nicht berührt, sondern bleiben nach wie vor in Geltung.

Karlsruhe, den 30. Januar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Dr. Eichelberger.

Die Schulordnung betreffend.

In Rücksicht auf die Zeitlage kommen auch im laufenden Schuljahr die Fastnachtstage Montag und Dienstag als schulfreie Tage in Wegfall. Wo nach den besonderen örtlichen Gebräuchen ein Ausfall des Unterrichts geboten erscheint, haben die Schulbehörden sofort um Genehmigung bei uns nachzusuchen.

Für Aschermittwoch kann der Unterrichtsbeginn auf 10 Uhr festgesetzt werden.

Karlsruhe, den 17. Februar 1922

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgras.

Die Berufswahl der Schüler und Schülerinnen betreffend.

Zur Förderung einer erfolgreichen Berufsberatung ordnen wir folgendes an:

1. Alle Lehrer und Lehrerinnen der obersten Knaben- und Mädchenklassen, namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden, sollen die abgehenden Schüler und Schülerinnen darauf aufmerksam machen, wie wichtig es für sie ist, sich alsbald nach der Schulentlassung einem

Beruf, der sie später ernährt, oder einer geeigneten Beschäftigung zuzuwenden, ferner was sie tun müssen, um sich für den gewählten Beruf gründlich auszubilden, und welche Schritte die Eltern hierwegen zu tun haben.

2. Die Volksschulrektorate und (ersten) Lehrer übergeben die Fragekarten, die ihnen von den Arbeitsämtern unmittelbar oder auf Wunsch, soweit Vorrat vorhanden ist, zugestellt werden, den Lehrern der obersten Klassen.

3. Die Lehrer der obersten Klassen übergeben den Schülern und Schülerinnen die Fragekarten, damit sie und ihre Eltern eine zweckmäßige Entscheidung für die Berufswahl treffen.

4. An Orten, an denen Arbeitsämter bestehen, sind die Schüler und Schülerinnen auf diese hinzuweisen, und es ist ihnen zu empfehlen, die für sie oder ihre Eltern weiter wünschenswerte Auskunft bei diesen einzuholen. Wo Arbeitsämter nicht vorhanden sind, ist auf die sonstigen Berufsberatungsstellen zu verweisen.

Die Schulbehörden und Lehrer werden ersucht, die Tätigkeit der Arbeitsämter in Sachen der Berufsberatung nach Möglichkeit zu unterstützen.

Karlsruhe, den 17. Februar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

Die Annahme von Dienststellungen im Auslande durch deutsche Mädchen betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Schluß des Schuljahres erneuern wir unser Ersuchen um Belehrung und Unterstützung der zur Schulentlassung kommenden Mädchen, die eine Stelle im Ausland anzunehmen beabsichtigen, unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 14. Februar und 17. März 1921, Amtsblatt 1921 Seite 69 und 95.

Karlsruhe, den 6. Februar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kraft.

Die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten betreffend.

An sämtliche Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes.

Wir machen auf die in Nr. 5 vom 4. Februar 1922 der Zeitschrift „Das badische Handwerk“ erschienene Veröffentlichung des Badischen Landesgewerbeamts, die Ausstellung

von Lehrlingsarbeiten betreffend, aufmerksam, und würden es im Interesse der Schulen begrüßen, wenn sich die Lehrer an den Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen beteiligen würden.

Karlsruhe, den 7. Februar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen betreffend.

Im Laufe dieses Jahres sollen zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen zwei Kurse in Karlsruhe abgehalten werden:

1. ein Kurs für Elementarlehrerinnen, der am 2. Mai beginnen und voraussichtlich bis Mitte März 1923 dauern wird. Für diesen Kurs werden solche Elementarlehrerinnen, welche bereits 1 Jahr im Schuldienste tätig gewesen sind, zunächst berücksichtigt werden.

2. ein Kurs für Haushaltungslehrerinnen, der am 3. Juli beginnen soll.

Die Haushaltungslehrerinnen werden bis Ostern 1923 eine ausschließlich wissenschaftliche Ausbildung erhalten. Daran wird sich nach den Osterferien 1923 ein dreimonatiger Kurs mit hauswirtschaftlicher Weiterbildung anschließen.

Wegen des Näheren über die besondere Einrichtung der Kurse verweisen wir auf die Bekanntmachungen vom 8. Juli 1918 (Schulverordnungsblatt Nr. 16) und vom 5. Juni 1919 (Schulverordnungsblatt Nr. 17).

Das Internat des Haushaltungslehrerinnenseminars bleibt bis Ostern 1923 den Elementarlehrerinnen vorbehalten.

Die Anmeldungen für den 1. Kurs sind mit den notwendigen Belegen (Bekanntmachungen vom 8. Juli 1918 und 5. Juni 1919) bis spätestens 15. März ds. Js., diejenigen für den 2. Kurs bis spätestens 1. Mai ds. Js. auf dem geordneten Dienstweg hierher vorzulegen. Die Kreis- und Volksschulämter oder Volksschulrektorate haben sich bei Vorlage des Gesuchs über die Vereingenschaftung der Lehrerin, ihre allgemeine Vorbildung und ihre Leistungen in der Schule auszusprechen. Den zum Kurse zugelassenen Lehrerinnen wird weitere Mitteilung zugehen.

Karlsruhe, den 8. Februar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

Die Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen betreffend.

Die Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen nach den Vorschriften des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 haben bestanden folgende Volksschullehrerinnen:

Asal, Elisabeth, von Pforzheim,
 Bader, Elisabeth, von Karlsruhe,
 Baumann, Katharina, von Ladenburg,
 Becherer, Elsa, von Schonach,
 Benz, Margarete, von Durlach,
 Brechter, Lina, von Hardheim,
 Claus, Emilie, von Freiburg,
 Clausing, Herta, von Tauberbischofsheim,
 Dolland, Anna, von Karlsruhe,
 Eiermann, Antonie, von Robern,
 Fiedler, Mathilde, von Zell,
 Fleig, Berta, von Tennenbronn,
 Frankendach, Anna, von Schopfheim,
 Freytag, Emma, von Duisburg,
 Gasmann, Franziska, von Bruchsal,
 Gehrig, Barbara, von Tauberbischofsheim,
 Gilbert, Johanna, von Hoffenheim,
 Hanfmann, Katharina, von Tauberbischofsheim,
 Harrer, Elsa, von Heidelberg,
 Hartmann, Elisabeth, von Mannheim,
 Heimberger, Elisabeth, von Überlingen,
 Himbold, Agnes, von Oranienstein,
 Hofheinz, Lydia, von Wiesloch,
 Hofmann, Frieda, von Boxberg,
 Hörauf, Elisabeth, von Heidelberg,
 Hummel, Emma, von Überlingen a. S.,
 Kamm, Johanna, von Altkirch,
 Kolb, Helene, von Tannenkirch,
 Künzig, Emilie, von Philippsburg,
 Lenz, Emma, von Mannheim,
 Martin, Maria, von Mannheim,
 Mayer, Berta, von Sprantal,
 Merkel, Karola, von Überlingen,
 Otter, Maria, von Ohlsbach,
 Peter, Anna, von Durmersheim,
 Renz, Alice, von Merchingen,

Ruschmann, Aloysia, von Zell i. B.,
 Scharfshmidt, Ottilie, von Freiburg i. B.,
 Schmidt, Maria, von Frankfurt a. M.,
 Schneckenburger, Alexandra, von Winzenheim i. Els.,
 Schreymann, Klara, von Karlsruhe,
 Seiz, Emilie, von Rastatt,
 Seiz, Johanna, von Rißlau,
 Speckner, Elisabeth, von Wertheim,
 Spies, Anna, von Mannheim,
 Steidle, Theresia, von Heinstetten,
 Stiegeler, Anna, von Reute,
 Trauß, Agnes, von Stockach,
 Unger, Frieda, von Kirchheim,
 Vetter, Maria, von Philippsburg,
 Voges, Elisabeth, von Bremen,
 Weber, Anna, von Singen a. H.,
 Widemann, Franziska, von Sohl,
 Wien, Elisabeth, von Karlsruhe,
 Wingert, Lina, von Kürzell,
 Wörner, Berta, von Reuchen,
 Zembrodt, Maria, von Radolfzell,
 Zimmermann, Anna, von Gernsbach,
 Zölle, Berta, von Erzingen.

Karlsruhe, den 3. Januar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Leibrecht.

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Ende März ds. Js. findet eine zweite Prüfung für Handarbeitslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt Nr. III Seite 70 ff.) verlangten Nachweisen sind bis spätestens 4. März ds. Js. hierher einzureichen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Fichelberger.

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Generalsekretär des Deutschen Archäologischen Instituts Berlin Professor Dr. Hans Dragendorff zum ordentlichen Professor für klassische Archäologie an der Universität Freiburg,
Otto G u ß m a n n zum Amtsgehilfen an der Technischen Hochschule Karlsruhe,
Friedrich B o g t zum Laboranten bei der Kunsthalle Karlsruhe,
Hugo S c h m i d t zum Amtsgehilfen am Landestheater Karlsruhe,
Lehramtspraktikant Dr. Lambert K u n l e von Reute zum Professor an der Handelsschule in Pforzheim,
Regierungsbaumeister a. D. Richard B a n d t von Wieslet zum Gewerbelehrer an der Gewerbeschule in Rastatt,
Hauptlehrer Hermann K r e ß in Willstätt, A. Rehl, zum Oberlehrer in Haltingen, A. Vörrach,
Unterlehrer Friedrich B o ß l e r in Mannheim zum Hauptlehrer in Lairnbach, A. Wiesloch,
Unterlehrer Ludwig G r i m m in Karlsruhe zum Hauptlehrer in Unterscheidental, A. Buchen,
Unterlehrer Karl V o l k e r t in Rast, A. Eppenheim, zum Hauptlehrer in Rumpfen, A. Buchen.

Zurückgenommen:

die Ernennung des Unterlehrers Albert A z o n e in Aach, A. Eugen, zum Hauptlehrer in Steinmauern, A. Rastatt.

Berlichen:

dem Privatdozenten an der Universität Heidelberg Dr. Wolfgang B i n d e l b a n d die Dienstbezeichnung außerordentlicher Professor für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität.

Berufen:

Direktor Dr. Anton B r a u n von der Realschule in Triberg an das Realgymnasium mit Realschule in Weinheim,
Hauptlehrer Heinrich L ü d e r in Altlußheim, A. Schwenningen, nach Weisbach, A. Eberbach,
Hauptlehrer Johann S c h ä f f e r in Kappelrodeck, A. Achern, nach Wiesloch.

Zurückbegeben auf Ansuchen:

Reallehrer Dr. Friedrich H o c h am Realprogymnasium in Säckingen, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,
Kanzleiaffistent Gottlieb O t t e n b a c h e r bei der Universitätsbibliothek Heidelberg,
Amtsgehilfe Karl A n s e l m bei der Universitätsbibliothek Heidelberg, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,
Amtsgehilfe Ludwig M ü l l e r an der Kunstgewerbeschule Pforzheim.

Entlassen auf Ansuchen:

ordentlicher Professor für klassische Archäologie an der Universität Freiburg Dr. Ernst B u s c h o r,
ordentlicher Professor für Chemie an der Technischen Hochschule Karlsruhe Dr. Paul B e i s s e r,
Unterlehrerin Elisabeth K a s t l e r in Pforzheim,
Unterlehrer Reinhold K o c h e r in Rittersbach, A. Mosbach,
Unterlehrerin Gertrud K r e b s in Mannheim,
Unterlehrerin Irma S e i t t e r in Ettlingen.

III. Erledigte Stellen.

Am Realprogymnasium in Säckingen: eine Reallehrerstelle.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. allgemein:
eine Oberlehrerstelle in Freiburg; das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu;
 2. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:
Forst, A. Bruchsal,
Kappelrodeck, A. Achern,
Neudenan, A. Mosbach,
Ubstadt, A. Bruchsal;
 3. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:
Altlußheim, A. Schwezingen,
Willstätt, A. Kehl;
 4. eine Hauptlehrerstelle für Lehrer israelitischen Bekenntnisses in:
Königsbach, A. Durlach.
- Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgeordneten Kreisschulamt einzureichen.

V. Todesfälle.

Gestorben ist:

Philipp Wagner, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Heidelberg-Schlierbach, am 5. Januar 1922 daselbst.

Gefallen ist im Kampfe um das Vaterland:

Erwin Hed, Volksschulkandidat, zuletzt Unterlehrer in Rohrdorf, A. Melskirch, am 8. Februar 1915 (Todeserklärung).